

# **Samtgemeinde Bersenbrück**

## **Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) sowie aufgrund § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) in der Fassung vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.562) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück am 11. März 2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Schul- und Sportanlagen, Bushaltestellen, Parkplätze, Friedhöfe, Gedenkplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere das Gebiet des Alfsees und des Ankumer Sees, sowie sonstige Wasserflächen.
- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger.

## **§ 2 Betreten von Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer (Seen, Teiche, Bäche etc.) im Samtgemeindegebiet ist verboten.
- (2) Die Samtgemeinde Bersenbrück kann Ausnahmen von Abs. 1 an geeigneten Stellen durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder oder durch Hinweise über die Medien gestatten.

## **§ 3 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

## **§ 4 Halten von Tieren; insbesondere Hunde**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen.
- (2) Die Hundeführerin/der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Schulhöfen und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.
- (4) Der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) auf Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumläuft
  - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt
  - c) Öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die mit der Führung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
  - d) Beschädigungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen verursacht. Sollte es zu einer Beschädigung kommen, ist unverzüglich die Samtgemeinde Bersenbrück zu unterrichten.
- (5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in durch Schilder besonders gekennzeichneten Gebieten (z.B. Alfsee sowie Ankumer See) sowie bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagdausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im Übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass

keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können.

- (6) Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr (Mittagsruhe) sowie 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe) soweit in gemeindlichen Bebauungsplänen keine besonderen Zeiten angegeben sind.

## **§ 5 Schneeüberhang**

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Verantwortlich im Sinne von Absatz 1 sind die Eigentümer der Gebäude. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der jeweils Berechtigte vorrangig verantwortlich.

## **§ 6 Einrichtungen über und an Straßen**

- (1) Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.
- (2) Die Höhe von Pflanzen oder undurchsichtigen Einfriedungen darf
  - a) an unübersichtlichen Straßenteilen sowie Straßenkrümmungen
  - b) an Straßenkreuzungen oder –einmündungen in einem Sichtfeld, dessen Größe sich nach dem Bebauungsplan und im Übrigen nach den Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) bemisst,

eine Höhe von 80 Zentimeter nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind einzelne, hochstämmige Bäume, soweit sie den Verkehrsraum nicht einengen und die Sicht nicht behindern.

## **§ 7 Abwasser**

- (1) Es ist untersagt, Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) von Grundstücken auf die Straße zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

## **§ 8 Staubentwicklung**

Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern.

## **§ 9 Lärmbekämpfung**

- (1) Neben den Regelungen des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagesgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung sind an Werktagen in der Zeit von 13 bis 14.30 Uhr sowie von 20 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
- a) das Reinigen von Teppichen, Decken und Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen
  - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter
  - c) das Hämmern, Bohren, Sägen o.ä. handwerkliche Tätigkeiten
  - d) motorbetriebene Arbeitsgeräte wie Sägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen oder dergleichen
  - e) motorbetriebene Rasenmäher und motorbetriebene Gartengeräte

zu betreiben, soweit die Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören.

- (2) Ausgenommen von den Regelungen sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse stehen.

## **§ 10 Belästigung der Allgemeinheit**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt

- a) das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeinbrauchs erschwert wird
- b) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen
- c) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie
- d) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern
- e) das Verrichten der Notdurft
- f) das dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen

## **§ 11 Benutzung öffentlicher Einrichtungen**

(1) Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen,
2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.
3. Hydranten zu verdecken und Abflüsse, Schachtdeckel (Gullys), Einläufe und Abdeckungen von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen in öffentlichen

Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen und unbefugt zu öffnen.

- (2) Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser- und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.
- (3) Das Fahren mit und das Halten, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 6 dieser Verordnung ist untersagt.

## **§ 12 Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze**

Spielplätze dürfen nur im Rahmen der Regelungen der von der Samtgemeinde Bersenbrück und/oder den Mitgliedsgemeinden vor Ort angebrachten besonderen Hinweistafeln genutzt werden. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.

## **§ 13 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. –besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.
- (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.
- (3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 14 Hausnummernschilder**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, dass die zugewiesene Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Schilder oder Hausnummernleuchten zu verwenden.
- (2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern müssen folgende Mindesttrichtmaße haben:
  - a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm,
  - b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm
  - c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

- (4) Befindet sich ein Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen.

## **§ 15 Werbung**

Werbemittel politischer Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber in Bezug auf Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Parteien, Wählergemeinschaft und Einzelbewerber, die für die Aufstellung entsprechender Werbemittel verantwortlich sind, müssen die Werbemittel innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt werden.

## **§ 16 Öffentliches Baden/Schwimmen**

- (1) Es ist untersagt, in öffentlichen gemeindeeigenen Gewässern außerhalb der unter Aufsicht stehenden Gewässerteile (z.B. Dubbelausee am Alfsee) zu baden oder zu schwimmen.
- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu waschen, darin zu baden, seine Wäsche zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

## **§ 17 Offenes Feuer im Freien**

Offene Feuer im Freien sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Samtgemeinde Bersenbrück. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen von Satz 1 ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und auf Privatgrundstücken in dafür vorgesehenen und zugelassenen Grillgeräten sowie der Betrieb von Terrassenöfen und Holzkörben auf Privatgrundstücken.

## **§ 18 Brauchtumsfeuer; insbesondere Osterfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bis spätestens zwei Wochen vor dem Abbrand bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind ausschließlich am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 18.00 – 24.00 Uhr erlaubt und dürfen nicht innerhalb geschlossener Ortsteile oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile entfacht werden. Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten die Regelungen gemäß § 35 Baugesetzbuch.

(2) Die schriftliche Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Vereins und/oder der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n) und tel. Erreichbarkeit während des Abbrandes
2. Genaue Beschreibung des Ortes, wo das Osterfeuer stattfinden soll,
3. Umfang des Osterfeuers (Breite, Höhe, Tiefe)
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
5. Art des Brennmaterials
6. Anzahl der ungefähren Teilnehmer

Die schriftliche Anzeige des Brauchtumsfeuers ist persönlich zu unterzeichnen. Die Anzeigenden sind darüber zu informieren, dass das gemeldete Brauchtumsfeuer ggf. als öffentlich zugängliches Feuer im Sinne der Brauchtumpflege in den Medien (Zeitung, Internet etc.) bekannt gegeben wird.

- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle muss 24 Stunden vor dem Anzünden umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  2. 50 m von sonstigen baulichen Anlagen
  3. 100 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. 300 m Abstand zu sensiblen Bereichen wie Krankenhäuser, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen und Schulen.

## **§ 19 Ausnahmen**

Die Samtgemeinde Bersenbrück kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung zu stellen, die evtl. Ausnahmegenehmigung erfolgt ebenfalls schriftlich. Sie kann befristet, mit dem Vorbehalt des Widerrufs und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist bei Inanspruchnahme mitzuführen sowie auf Verlangen berechtigter Personen (z.B. Ordnungsbehörde, Polizei) vorzuzeigen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 dieser Verordnung Eisflächen öffentlicher Gewässer betritt,
- § 3 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt oder repariert,
- § 4 dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde, hält oder führt,
- § 5 dieser Verordnung überhängenden Schnee und Eiszapfen nicht entfernt,
- § 6 dieser Verordnung Bäume und Sträucher nicht im Schnitt hält,
- § 7 dieser Verordnung Abwässer einleitet,
- § 8 dieser Verordnung Staub verursacht,
- § 10 dieser Verordnung die Allgemeinheit belästigt,
- § 11 dieser Verordnung öffentliche Einrichtungen missbräuchlich nutzt,
- § 12 dieser Verordnung Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze missbräuchlich nutzt,
- § 13 dieser Verordnung die Anbringung von öffentlichen Zeichen, Aufschriften und dergleichen nicht zulässt und diese nicht unterhält,
- § 14 dieser Verordnung Hausnummernschilder nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt oder unterhält,
- § 15 dieser Verordnung Werbemittel nicht fristgemäß aufstellt oder entfernt,
- § 16 dieser Verordnung badet, wäscht oder verschmutzt,
- § 17 dieser Verordnung offene Feuer entzündet,
- § 18 dieser Verordnung Brauchtumsfeuer entzündet,

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 dieser Verordnung Lärm erzeugt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 21 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück vom 24.06.1999 und die dazu erlassenen 1. Änderung der Verordnung vom 20.06.2002 außer Kraft.

(3) Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung spätestens nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren außer Kraft.

Bersenbrück, den 12. März 2013



Samtgemeinde Bersenbrück  
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

Dr. Horst Baier